

Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.01.2003(Nds. GVBl. S. 36) in Verbindung mit § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds.GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.11.2001(Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 26.11.2003 folgende

**Satzung der Stadt Wilhelmshaven über die Erhebung von Verwaltungskosten  
im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

beschlossen.

§ 1

Verwaltungskosten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach der Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte
  2. Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Sozialhilfesachen, Jugendhilfesachen,
    - e) Nachweis der Bedürftigkeit,
    - f) Sozialversicherungssachen (§ 64 SGB X),

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
  4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

### § 3

#### Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner für Rechtsbehelfsgebühren ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## § 5

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn in der Kostenentscheidung nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt worden ist.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## § 6

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, daß die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Festgesetzte Verwaltungskosten können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Kostenschuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Verwaltungskosten können ermäßigt oder es kann von der Erhebung abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

## § 7

Gebührentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich, unbeschadet des § 10 dieser Satzung, nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 8

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Gebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß

des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.

10-06

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

## § 9

### Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 17 des Gebührentarifs. Hat der Rechtsbehelf Erfolg, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H..
- (3) Wird eine Amtshandlung auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostspflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung die Rechtswidrigkeit der Amtshandlung festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Amtshandlung auf Grund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

## § 10

Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit oder bei der Bearbeitung des Rechtsbehelfs Auslagen entstanden, so hat der Kostenschuldner neben den in den §§ 2 bis 4 bestimmten Gebühren die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dies gilt auch, soweit keine Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
  2. Telegraphen- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. Gutachterkosten,
  6. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  7. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  8. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  9. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25 Euro überschreiten.

## § 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

10-06

## § 12

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 25.11.1998 außer Kraft.

Wilhelmshaven, den 26.11.2003  
Stadt Wilhelmshaven

Menzel  
Oberbürgermeister

Die Verwaltungskostensatzung vom 26.11.2003 trat am 01.01.2004 in Kraft.  
Die erste Änderung vom 02.03.2005 trat rückwirkend am 01.01.2005 in Kraft.  
*(Info: Das rückwirkende Inkrafttreten der Satzung war möglich, da es sich um eine für den Zahler begünstigende Änderung handelt.)*